

1. Sprecher: Sebastian Mathy
c/o AStA der Uni Bonn
Nassestraße 11
53113 Bonn

SP-Präsidium • c/o AStA • Nassestr. 11 • 53113 Bonn

Vermerk

☎ 0228 - 737033
☎ 0151 - 54070926
📄 0228 - 262210
✉ sp@uni-bonn.de

24. November 2015

Beschluss: Ordnung zur Vergabe von Aufwandsentschädigungen in Ausschüssen

Das 37. Studierendenparlament der Studierendenschaft der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat die beigefügte Ordnung zur Vergabe von Aufwandsentschädigungen in Ausschüssen aufgrund einer Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses auf seiner elften und zwölften ordentlichen Sitzung beraten und auf seiner zwölften ordentlichen Sitzung nach Änderung durch einen Änderungsantrag der Fraktion der JUSO-HSG in der beigefügten, geänderten Fassung mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.



Sebastian Mathy
- 1. SP-Sprecher –

Anlage

Ordnung zur Vergabe von Aufwandsentschädigungen
in Ausschüssen
Beschlussempfehlung HHA
Änderungsantrag der Fraktion der JUSO-HSG

Ordnung zur Vergabe von Aufwandsentschädigungen

Aufgrund § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und § 5 Abs. 2 Nr. 7 der 3. Änderungssatzung und zugleich Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - 3. Satzungsänderungssatzung (SÄS 3) - vom 16. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 21. Oktober 2013, 43. Jahrgang, Nr. 63), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 8. September 2015 (Amtliche Bekanntmachung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. September 2015, 45. Jahrgang, Nr. 25), hat das Studierendenparlament folgende Ordnung beschlossen:

Präambel

In den Ausschüssen des Studierendenparlaments engagieren sich und sollen sich viele Studierende engagieren, dabei bringen sie viel Zeit für die Studierendenschaft auf. Wie in allen anderen Organen der verfassten Studierendenschaft oder der Fachschaften wird auch in den Ausschüssen ehrenamtlich gearbeitet. Da aber auch unter diesem Grundsatz die Angemessenheit der Vergabe von Aufwandsentschädigungen in Ausschüssen gegeben sein kann, hat das 37. Bonner Studierendenparlament diese Bestimmung erlassen.

§ 1 [Begriffsbestimmungen]

- (1) Ausschuss ist jeder ständig und nicht ständig eingerichtete Ausschuss des Studierendenparlaments nach § 39 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (2) Aufwandsentschädigung ist ein Bezug, der unter § 3 Nr. 12 des Einkommensteuergesetzes fällt und durch Beschluss des Studierendenparlaments im Haushaltsplan ausgewiesen ist.
- (3) Ausschussmitglied ist jedes ordentliche und stellvertretende Mitglied eines Ausschusses.

§ 2 [Grundsätze]

- (1) Grundsätzlich erhalten Ausschussmitglieder keine Aufwandsentschädigung.
- (2) Aufwandsentschädigungen können an ein Ausschussmitglied vergeben werden, wenn ein entsprechender ausschussspezifischer Haushaltstitel im Haushalt der Studierendenschaft [„AE Name des Ausschusses“] aufgestellt ist und darüber hinaus
 1. im Falle des Unterlassens der Vergabe einer Aufwandsentschädigung eine Tätigkeit des Ausschusses unterbleiben und der Studierendenschaft dadurch erhebliche Kosten entstehen könnten oder
 2. die Tätigkeit des Ausschusses Anwesenheitsdienste oder Tätigkeiten außerhalb von Ausschusssitzungen beinhaltet.
- (3) Die Vorbereitung, Teilnahme oder Durchführung von Ausschusssitzungen stellt, auch im Falle einer über das Übliche hinausgehende Anzahl an Ausschusssitzungen, keinen Grund im Sinne des Absatzes 2 dar.
- (4) Der/die Vorsitzende des Ausschusses richtet den „Antrag auf Auszahlung der Aufwandsentschädigung“ zusammen mit einem Bericht über den geleisteten Aufwand an das Präsidium des Studierendenparlaments, den dieses gegenzeichnet und zur Anweisung an den AStA-Finanzreferenten/die AStA-Finanzreferentin weiterleitet.

§ 3 [Schlussbestimmungen]

- (a) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der AKUT in Kraft.
- (b) Diese Ordnung bedarf zu ihrer Änderung eines Beschlusses des Studierendenparlaments, den dieses mit den Stimmen der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder fasst.
- (c) Der Haushaltsausschuss überprüft die fortwährende Anwendungskompatibilität dieser Ordnung und berichtet, falls nötig, dem Studierendenparlament.

Sebastian Mathy

1. Sprecher des Studierendenparlaments
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Haushaltsausschuss des XXXVII. Bonner Studierendenparlaments

An
- die Mitglieder des Studierendenparlaments

Jan Kütke
Karlrobert-Kreiten-Straße 11
53115 Bonn
kuethe.jan@web.de
Bonn, 09. Oktober 2015

Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

wir haben in drei Sitzungen beraten wie Bestimmungen zur Vergabe von Aufwandsentschädigungen an Ausschüsse den vielfältigen heutigen, aber auch zukünftigen Aufgaben gerecht werden können. Dazu haben einstimmig mit Ausnahme der beiden folgenden Punkte beschlossen, dem SP diese Bestimmungen zum Beschluss vorzubringen.

Keine Einigung konnte erreicht werden:

1. Ob wie in Variante 1 und Variante 2 unterschieden wird, eine „rechtliche Notwendigkeit“ gegeben sein muss.
2. Und ob wie in der Option ersichtlich, eine formale Deckelung für den Bezug von Aufwandsentschädigungen enthalten sein soll.

Bei Rückfragen helfen alle Mitglieder des Haushaltsausschusses auch bereits vor der Sitzung gerne und sehen der Debatte im Studierendenparlament entgegen.

Mit freundlichen Grüßen,
die Mitglieder des Haushaltsausschusses

- beschlossen am 04. Oktober 2015-

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Bestimmungen zur Vergabe von Aufwandsentschädigungen in Ausschüssen

Präambel

In Ausschüssen des Studierendenparlaments engagieren sich und sollen sich viele Studierende engagieren, dabei bringen sie viel Zeit für die Studierendenschaft auf. Wie in allen anderen Organen der verfassten Studierendenschaft oder der Fachschaften wird auch in den Ausschüssen ehrenamtlich gearbeitet. Da aber auch unter diesem Grundsatz die Angemessenheit der Vergabe von Aufwandsentschädigungen in Ausschüssen gegeben sein kann, hat das 37. Bonner Studierendenparlament diese Bestimmungen erlassen.

§ 1 [Begrifflichkeit]

- I. Jeder ständige und nicht ständige, eingerichtete Ausschuss des Studierendenparlaments nach § 39 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments wird im Folgenden „Ausschuss“ genannt.
- II. Aufwandsentschädigungen sind Bezüge, die unter § 3 Abs. 12 des Einkommenssteuergesetzes fallen und somit durch Beschluss des Studierendenparlaments im Haushaltsplan ausgewiesen sind.
- III. Mit der Arbeit eines Ausschusses werden alle durch die Aufgaben eines Ausschusses nötig werdenden Tätigkeiten der Ausschussmitglieder bezeichnet.

§ 2 [Grundsätze]

- I. Grundsätzlich erhalten Ausschüsse keine Aufwandsentschädigungen.
- II. Aufwandsentschädigungen können an einen Ausschuss durch die Schaffung eines ausschussspezifischen Haushaltstitels der Form „AE Name des Ausschusses“ vergeben werden, wenn:
 - a. durch die Nichttätigkeit des Ausschusses der Studierendenschaft erhebliche Kosten entstehen können.

Variante 1:

- b1. die Arbeit des Ausschusses rechtlich notwendige Anwesenheitsdienste beinhaltet. Die Teilnahme oder die Durchführung von Ausschusssitzungen fällt ausdrücklich nicht unter diese Regelung.*

Variante 2:

- b2. die Arbeit des Ausschusses Anwesenheitsdienste beinhaltet. Die Teilnahme oder die Durchführung von Ausschusssitzungen fällt ausdrücklich nicht unter diese Regelung.*
- III. Dagegen stellt es insbesondere keinen ausreichenden Grund für die Vergabe von Aufwandsentschädigungen an einen Ausschuss dar, wenn:
 - a. ein Ausschuss mit erhöhter Frequenz tagt.

- b. die Arbeit eines Ausschuss zeitlich eingeschränkt analog zu § 41 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft hat.

IV. Der bzw. die Ausschussvorsitzende leitet den „Antrag auf Auszahlung der Aufwandsentschädigung“ zusammen mit einem Bericht über den geleisteten Aufwand an das Präsidium des Studierendenparlaments weiter.

Option V

V. Aufwandsentschädigungen für die Arbeit in Ausschüssen dürfen pro Person pro Jahr nicht 800€ überschreiten.

§ 3 [Schlussbestimmungen]

- a. Die in diesem Dokument niedergelegten Bestimmungen gelten bis zu jedem Tage, an dem ein neues Dokument in Kraft tritt.
- b. Der Haushaltsausschuss überprüft die fortwährende Anwendungskompatibilität der niedergelegten Bestimmungen und berichtet falls nötig dem Studierendenparlament.

Änderungsantrag der Fraktion der Juso-HSG zu: Beschlussempfehlung (HHA): Bestimmungen zur Vergabe von AEs in Ausschüssen

Das SP möge beschließen:

„Der Antrag wird wie folgt neu gefasst:

Ordnung zur Vergabe von Aufwandsentschädigungen

Aufgrund § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und § 5 Abs. 2 Nr. 7 der 3. Änderungssatzung und zugleich Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - 3. Satzungsänderungssatzung (SÄS 3) - vom 16. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 21. Oktober 2013, 43. Jahrgang, Nr. 63), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 8. September 2015 (Amtliche Bekanntmachung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. September 2015, 45. Jahrgang, Nr. 25), hat das Studierendenparlament folgende Ordnung beschlossen:

Präambel

In den Ausschüssen des Studierendenparlaments engagieren sich und sollen sich viele Studierende engagieren, dabei bringen sie viel Zeit für die Studierendenschaft auf. Wie in allen anderen Organen der verfassten Studierendenschaft oder der Fachschaften wird auch in den Ausschüssen ehrenamtlich gearbeitet. Da aber auch unter diesem Grundsatz die Angemessenheit der Vergabe von Aufwandsentschädigungen in Ausschüssen gegeben sein kann, hat das 37. Bonner Studierendenparlament diese Bestimmung erlassen.

§ 1 [Begriffsbestimmungen]

- (1) Ausschuss ist jeder ständig und nicht ständig eingerichtete Ausschuss des Studierendenparlaments nach § 39 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (2) Aufwandsentschädigung ist ein Bezug, der unter § 3 Nr. 12 des Einkommensteuergesetzes fällt und durch Beschluss des Studierendenparlaments im Haushaltsplan ausgewiesen ist.
- (3) Ausschussmitglied ist jedes ordentliche und stellvertretende Mitglied eines Ausschusses.

§ 2 [Grundsätze]

- (1) Grundsätzlich erhalten Ausschussmitglieder keine Aufwandsentschädigung.
- (2) Aufwandsentschädigungen können an ein Ausschussmitglied vergeben werden, wenn ein entsprechender ausschusspezifischer Haushaltstitel im Haushalt der Studierendenschaft [„AE Name des Ausschusses“] aufgestellt ist und darüber hinaus
 1. im Falle des Unterlassens der Vergabe einer Aufwandsentschädigung eine Tätigkeit des Ausschusses unterbleiben und der Studierendenschaft dadurch erhebliche Kosten entstehen könnten oder
 2. die Tätigkeit des Ausschusses Anwesenheitsdienste oder Tätigkeiten außerhalb von Ausschusssitzungen beinhaltet.

- (3) Die Vorbereitung, Teilnahme oder Durchführung von Ausschusssitzungen stellt, auch im Falle einer über das Übliche hinausgehende Anzahl an Ausschusssitzungen, keinen Grund im Sinne des Absatzes 2 dar.
- (4) Der/die Vorsitzende des Ausschusses richtet den „Antrag auf Auszahlung der Aufwandsentschädigung“ zusammen mit einem Bericht über den geleisteten Aufwand an das Präsidium des Studierendenparlaments, den dieses gegenzeichnet und zur Anweisung an den AStA-Finanzreferenten/die AStA-Finanzreferentin weiterleitet.

§ 3 [Schlussbestimmungen]

- (a) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der AKUT in Kraft.
- (b) Diese Ordnung bedarf zu ihrer Änderung eines Beschlusses des Studierendenparlaments, den dieses mit den Stimmen der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder fasst.
- (c) Der Haushaltsausschuss überprüft die fortwährende Anwendungskompatibilität dieser Ordnung und berichtet, falls nötig, dem Studierendenparlament.

Sebastian Mathy
1. Sprecher des Studierendenparlaments
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn“

Für die Fraktion:

(Jan Kütke)